

# **Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Biblis**

## **Feuerwehrgebührensatzung**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291) und anderen Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14.01.2014, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl. S.602) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Biblis in ihrer Sitzung vom 11.12.2024 folgende

## **Feuerwehrgebührensatzung**

beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührentatbestand**

Die den Feuerwehren der Gemeinde Biblis bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG Gebührenbefreit ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,

1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,

3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
  4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
  5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
  6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
  7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
  8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
  2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
  3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
    - a) Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlage sind,
    - b) Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,
  4. der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient,

5. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,
  6. die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden.
  7. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
  8. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.
- (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z.B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
  - (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
  - (5) Die Geltendmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Basis bleibt davon unberührt

### § 3

#### Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als **Anlage** Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.

- (4) Für die Berechnung der Gebühr für den Brandsicherheitsdienst (§ 2 Abs. 3) wird der Zeitraum ab dem Dienstantritt bis zum abschließenden Kontrollgang zugrunde gelegt. Für die An- und Abfahrt wird eine Pauschale gemäß des Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (5) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

#### § 4 Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

#### § 5 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) In anderen Fällen entsteht die Gebührenschuld, soweit ein Antrag oder eine Beauftragung notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde Biblis, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

#### § 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

## § 7 Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührensschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

## § 8 Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen

Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturmschäden, zu einer Schadenlage im gesamten Gemeindegebiet, in einem Ortsteil kann der Gemeindevorstand das Vorliegen einer allgemeinen Schadenlage im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen. Wurde eine allgemeine Schadenlage festgestellt, so kann der Gemeindevorstand bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenlage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen.

## § 9 Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

## § 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr vom 14.02.2014 außer Kraft.



Ausgefertigt am: 01.02.2025

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Biblis  
Volker Scheib  
Bürgermeister



## Anlage zur Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Biblis

Nr.	Beschreibung	Gebühr je 15 Minuten
<b>1</b>	<b>Personalgebühren</b>	
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	7 Euro
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	4 Euro
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstaten.	Pauschal 5 Euro je Einsatzkraft
<b>2</b>	<b>Fahrzeuge und Gerätschaften</b>	
2.1	Einsatzleitwagen	
	Einsatzleitwagen ELW 1	20 Euro
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	16 Euro
2.2	Tragspritzenfahrzeuge	
	TSF-W	35 Euro
2.3	Löschgruppenfahrzeuge	
	LF 8/6	39 Euro
	LF 10/6	45 Euro
	LF 16/12	50 Euro
	LF 20/16	50 Euro
2.4	Tanklöschfahrzeuge	
	TLF 20/25	40 Euro
2.5	Drehleitern	
	DLK 23-12	79 Euro
	Gelenkmastbühne GM 25-3	79 Euro
	Teleskopmast TM	79 Euro
2.9	Gerätewagen	
	Gerätewagen-Logistik GW-L	40 Euro
	GW-Atemschutz/-Strahlenschutz	32 Euro
2.10.	Kranwagen	nicht vorhanden
2.11	Wechseladerfahrzeuge und Abrollbehälter	nicht vorhanden
	Rettungsboot	Aufgabe DLRG Biblis
	Mehrzweckboot	nicht vorhanden
2.11	Stromerzeuger	
	2,5 KVA	5 Euro
	5 KVA	7 Euro
	8 KVA	10 Euro
	13 KVA	11 Euro
	Hochdrucklüfter	12 Euro

	Schweinwerfer	4 Euro
	Handscheinwerfer	3 Euro
2.12	Pumpen-Wassersauger	
	TP 4	17 Euro
	TP8	20 Euro
	Wassersauger	20 Euro
	Tragkraftspritze	40 Euro
2.12	Rettungsgerät	
	Wärmebildkamera	22 Euro
	Gasmessgerät	12 Euro
	Rettungsbühne	17 Euro
	Hebekissen	5 Euro
	Rollgliss	12 Euro
	Absturzsicherung	12 Euro
	Rettungssäge	10 Euro
	Motorkettensäge	8 Euro
	Säbelsäge	5 Euro
	Motortrennschleifer	10 Euro
	Elektrotrennschleifer	5 Euro
	Brennschneidgerät	15 Euro
	Hydraulisches Rettungsgerät	50 Euro
	Kombi Hydrant	40 Euro
	Mehrzweckzug	10 Euro
	Auffangbehälter	5 Euro
2.13	Armaturen und Schlauchmaterial	
	Fognail	10 Euro
	Tragbarer Monitor	15 Euro
	D-Druckschlauch	5 Euro
	C-Druckschlauch	6 Euro
	B-Druckschlauch	8 Euro
	A-Saugschlauch	8 Euro
	Hochdruckschläuche	6 Euro
	Verteiler	5 Euro
	Hohlstrahlrohre	8 Euro
	Sonstige wasserführende Armaturen	5 Euro
2.14	Tragbare Leitern	
	Teleskopleiter	10 Euro
	4 Teilige Steckleiter	12 Euro
	3 Teilige Schiebleiter	14 Euro
2.15	Atemschutzgeräte	15 Euro
<b>3</b>	<b>Anhänger</b>	
	Mehrzweckanhänger MZA 1	10 Euro
	Schaum-Wasserwerfer	25 Euro

<b>4.</b>	<b>Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen</b>	
4.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
	Einsatzhose HupF Einsatzjacke HupF Einsatzhose Nomex Einsatzjacke Nomex Handschuhe Nomexflammenschutzhaube	55 Euro pauschal
4.2	Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Kälteschutzanzügen/Überlebensanzüge	Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrachter Kälteschutzanzüge/Überlebensanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.3	Reinigen und Desinfizieren prüfen/füllen	
	Atemschutzgeräte	25 € je Stück
	Atemschutzmaske	12 € je Stück
	Lungenautomat	18 € je Stück
	Ersatzbeschaffungen bzw. Ersatzteile	Erforderliche Ersatzbeschaffungen und Ersatzteile werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.4	Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen	
	je Schlauch	12 € je Stück
4.5	Schlauchreparatur	Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals und Ersatzteile.
4.6	Prüfen von Pumpen	
	200 l Nennleistung	25 € je Stück
	400 l Nennleistung	25 € je Stück
	800 l Nennleistung	25 € je Stück
	1.600 l Nennleistung	25 € je Stück
4.7	Prüfen von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV)	
	Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter	15 € je Stück



	Einreißhaken	10 € je Stück
	Krankentrage	10 € je Stück
	3-teilige Schiebeleiter	45 € je Stück
4.8	Prüfen von Funkgeräten	
	Funkgerät MRT digital	10 € je Stück
	Funkgerät FRT digital	10 € je Stück
	Funkgerät HRT digital	10 € je Stück
	Funkalarmempfänger digital (ohne Arbeitsstunden, aber einschl. Messplatz)	15 € je Stück
4.9	Prüfen sonstiger Geräte und Einrichtungen	Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.
	Sprungretter	Ein Sprungretter muss nach einem Einsatz zum Hersteller zwecks Prüfung. Reinigungs- und Prüfaufwand werden vom Hersteller berechnet und weitergeleitet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
5.	<b>Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen</b>	
	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt/Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.	Es gelten Tagespreise für Ankauf und Entsorgung
6.	<b>Gebühren für besondere Leistungen</b>	
	Fehlalarm Brandmeldeanlage	1000 Euro
7.	<b>missbräuchliche Alarmierung</b>	
	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	Min. aber 1000 Euro

<b>8.</b>	<b>Gebühren in sonstigen Fällen</b>	
	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	
	Abnahme und Aufschaltung BMA	150 Euro pauschal
	Sonstige Bescheinigungen aus Feuerwehrtechnischer Sicht	40 Euro pauschal
	Öffnen einer Tür	200 Euro pauschal außer Amtshilfe
	Entfernen von Insekten	Nach Aufwand bzw. Fremdfirma
	Säubern von Verkehrsflächen	Nach Aufwand bzw. Fremdfirma
	Feuerlöscher	Nach Tagespreis
	Fluchthauben (einmaliger Gebrauch)	Nach Tagespreis
	Defibrillator AED	Instandsetzungskosten
	Unwettereinsatz	300 Euro pauschal